

**Ansuchen betreffend Kammerbeiträge gem. § 5 Beitragsordnung ÖZÄK
(Stundung, Ermäßigung, Nachsicht, Ratenzahlung)**

An die
Landes Zahnärztekammer für Wien
p.A. Concisa AG
Traungasse 14-16
1030 Wien

Zahnarztnummer

Vor- und Zuname

Anschrift

Gemäß § 5 der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer (Beitragsordnung) stelle ich betreffend die Kammerbeiträge zur Landes Zahnärztekammer für Wien und zur Österreichischen Zahnärztekammer das Ansuchen auf (Auswahl durch Ankreuzen)

Ermäßigung/Nachsicht im Zeitraum

Ich begründe mein Ansuchen wie folgt: _____

Ich **bestätige**, dass mein (voraussichtliches) Einkommen laut Einkommensteuerbescheid im beantragten Ermäßigungszeitraum **unter € 12.000,- jährlich** (ab den Kammerbeiträgen 2020) beträgt. Einen entsprechenden Nachweis (Kopie des Einkommensteuerbescheides) werde ich **rechtzeitig unaufgefordert** (siehe umseits) an die Landes Zahnärztekammer für Wien übermitteln.

Stundung der Beiträge für das Jahr/die Jahre _____ bis _____

Begründung: _____

Ratenzahlung der Beiträge für das Jahr/die Jahre: _____

Begründung: _____

Die **umseitigen Erläuterungen** habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum/Stempel/Unterschrift: _____

ERLÄUTERUNGEN

§ 5 der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer lautet auszugsweise:

(1) Auf Ansuchen des Kammermitglieds bzw. Ao. Kammermitglieds können Kammerbeiträge gestundet, nach Billigkeit ermäßigt, in Härtefällen nachgelassen (wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auch nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich sein werden) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden.

(2) Diese Ansuchen sind binnen sechs Wochen ab Zustellung der Vorschreibung bei der jeweiligen Landes Zahnärztekammer einzubringen und vom Antragsteller unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen. [...]

Eine **Ermäßigung/Nachsicht** der Kammerbeiträge kann nur bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen im Sinne eines Härtefalles erfolgen (daher z.B.: nicht für Kreditschulden, Steuerschulden, privaten Ausgaben für z.B.: Hausbau, etc.) Das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid (ESt-Bescheid) hat dabei **unter € 12.000,- jährlich** zu liegen. Für die Prüfung des Ansuchens auf Ermäßigung/Nachsicht wird das **Gesamteinkommen** herangezogen, nicht nur das Einkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit.

Ansuchen auf Ermäßigung/Nachsicht sind unaufgefordert mit entsprechenden Nachweisen zu versehen (wie z.B.: Kopien von: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Nachweise über Behandlungskosten, etc.). Die Höhe des Einkommens für das beantragte Jahr ist durch eine **Kopie des ESt-Bescheides** zu belegen. Sollte **kein Einkommen** erwirtschaftet worden sein, so ist dieser Umstand durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamts nachzuweisen.

Bei Ansuchen auf Ermäßigung/Nachsicht ist die Kopie des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Jahres **jeweils unaufgefordert bis spätestens 15.5. des Folgejahres** an die Landes Zahnärztekammer für Wien zu übermitteln (**also z.B.:** Zeitraum des Ansuchens 1.6.2021 bis 1.4.2022 = Vorlage des ESt-Bescheides 2021 bis 15.5.2022; Vorlage des ESt-Bescheides 2022 bis 15.5.2023). Die Nichtvorlage oder die nicht fristgerechte Vorlage führt zur **Zurückweisung** des Ansuchens.

Ansuchen auf Ermäßigung/Nachsicht sind **binnen sechs Wochen** nach Zustellung der Kammerbeitragsvorschreibung oder berichtigten Kammerbeitragsvorschreibung zu stellen. Verspätete Ansuchen werden **zurückgewiesen**.

Für **Ratenzahlungen** gelten die der Ratenvereinbarung zu entnehmenden Rahmenbedingungen. Wird eine Rate **nicht termingerecht** geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.

Dr. Ozren Marković, MPH, MSc e.h.

Landesfinanzreferent

Dr. Bettina Schreder e.h.

Präsidentin